

## Wissenswertes zum Fahrverbot

Nachfolgende Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die zu beachtenden Regelungen verschaffen.

### 1. Wirksamkeit des Fahrverbots

Grundsätzlich kann ein Fahrverbot nur wirksam werden, wenn der zugrunde liegende Bußgeldbescheid rechtskräftig ist, d.h. von der Möglichkeit der Einspruchseinlegung innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung von Ihnen bzw. Ihrer Rechtsvertretung kein Gebrauch gemacht wurde.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots ist **das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art** im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Das Verbot erstreckt sich dabei auch auf solche Kraftfahrzeuge, zu deren Führung an sich kein Führerschein erforderlich ist (**z.B. Mofas**).

Wenn trotz eines wirksamen Fahrverbots ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt wird, kann das zuständige Gericht im Rahmen eines einzuleitenden Strafverfahrens nach § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) eine **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe** aussprechen. **Außerdem kann das Gericht die Fahrerlaubnis entziehen! Die Bußgeldstelle bestimmt in den auf dem Bußgeldbescheid befindlichen Hinweistexten zum Fahrverbot, wann das angeordnete Fahrverbot wirksam wird!**

#### 1.1 Fahrverbot zur Auswahl (Wirksamkeit mit „Wahlrecht“)

Das Fahrverbot wird hiernach wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung **innerhalb von vier Monaten in amtliche Verwahrung gelangt** (siehe hierzu auch Ziffer 2.1). Unterbleibt eine Führerscheinabgabe innerhalb dieses Zeitraums, tritt die Wirksamkeit des Fahrverbots kraft Gesetzes nach Ablauf dieser Viermonatsfrist ein.

**Eine Anrechnung der Fahrverbotsfrist erfolgt jedoch erst ab der Abgabe des Führerscheines in amtliche Verwahrung!**

#### 1.2 Fahrverbot ab Rechtskraft (Wirksamkeit ohne „Wahlrecht“)

Das Fahrverbot wird in diesem Fall **sofort mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam** (kraft Gesetzes). Ein **Wahlrecht**, wie unter Ziffer 1.1. beschrieben, **besteht insoweit nicht**.

**Eine Anrechnung der Fahrverbotsfrist erfolgt jedoch erst ab der Abgabe des Führerscheines in amtliche Verwahrung!**

## 2. Vollzug des Fahrverbots

Nur durch die Abgabe des Führerscheins in amtliche Verwahrung beginnt die Frist des Fahrverbots zu laufen. **Eine Aufspaltung bzw. Aufteilung des Fahrverbotszeitraumes ist ausnahmslos nicht möglich.**

### 2.1 zuständige Vollzugsbehörde für die amtliche Verwahrung

Die amtliche Verwahrung des Führerscheins ist durch die zuständige Bußgeldstelle durchzuführen. Hierzu ist der Führerschein **unter Angabe des Aktenzeichens** der Bußgeldentscheidung an die **Bußgeldstelle des Landkreises Verden, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller)** zu übersenden oder abzugeben. Über den Eingang des Führerscheines erhalten Sie unmittelbar nach dem Eingang eine schriftliche Benachrichtigung. Die Wiederausgabe bzw. Rücksendung Ihres Führerscheines erfolgt so rechtzeitig, dass sich das Dokument zum Ablauf des Fahrverbots im Regelfall bereits wieder in Ihren Händen befindet.

**Ungeachtet dessen ist das Fahrverbot bis zum Ablauf der Fahrverbotsfrist von Ihnen einzuhalten!**

### 2.2 Beginn der Fahrverbotsfrist

Maßgeblich für den Beginn der Fahrverbotsberechnung ist der Eingang des Führerscheines bei der Bußgeldstelle des Landkreises Verden (siehe hierzu Ziffer 2.2). Sie können den Führerschein persönlich oder durch Boten abgeben bzw. per Post übersenden. Evtl. Postlaufzeiten können nicht angerechnet werden und gehen insoweit zu Ihren Lasten. Die Bußgeldstelle übernimmt bei Verlust auf dem Postwege keine Haftung für verloren gegangene Führerscheine. Insoweit wird eine Übersendung per Einschreiben empfohlen.

Wenn Sie **nicht in Verden wohnen** und Sie sich eine gesonderte Anfahrt ersparen wollen, besteht **alternativ** auch die Möglichkeit, den Führerschein bei der Bußgeldstelle Ihres Landkreises oder bei einer örtlichen Polizeidienststelle in amtliche Verwahrung zu geben. Für diesen Fall beginnt die Fahrverbotsfrist mit dem Tag der Abgabe bei einer dieser Behörden. Nehmen Sie aber bitte vorab zunächst mit der jeweiligen Dienststelle Kontakt auf und klären Sie dort, **ob** und unter welchen Bedingungen Sie den Führerschein dort abgeben können. Nicht alle Bußgeldstellen bzw. Polizeidienststellen sind zu dieser Dienstleistung bereit. **Eine gesetzliche Verpflichtung zur Entgegennahme Ihres Führerscheines besteht für diese Behörden nicht. Es handelt sich um ein Entgegenkommen Ihnen gegenüber!** Legen Sie ggf. dort bitte den von hier ausgestellten Bußgeldbescheid vor, damit die entsprechende Mitteilung über die Abgabe Ihres Führerscheines nach hier gegeben werden kann.

**Geben Sie den Führerschein nicht rechtzeitig in amtliche Verwahrung, wird ein Verfahren zur polizeilichen Beschlagnahme Ihres Führerscheines eingeleitet! Bitte denken Sie vorher daran!**

### 2.3 Führerscheinabgabe während der Einspruchsfrist

**Voraussetzung für einen wirksamen Fahrverbotsvollzug ist ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid.** Im Falle der erwünschten Führerscheinabgabe während der noch laufenden Einspruchsfrist ist es daher zwingend erforderlich, dass Sie zusätzlich **schriftlich** auf die Einlegung eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid verzichten.

### 2.4 Führerscheinabgabe im Einspruchsverfahren

**Voraussetzung für einen wirksamen Fahrverbotsvollzug ist ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid.** Bei einer beabsichtigten Führerscheinabgabe während eines noch anhängigen Einspruchsverfahrens ist es zeitgleich zwingend, den zuvor erhobenen Einspruch schriftlich zurückzunehmen. **Andernfalls ist ein wirksamer Fahrverbotsvollzug nicht möglich.**

### 2.5 Sicherstellung, vorläufiger (Entzug), Verlust der/des Führerscheine (s)

Eine Führerscheinabgabe ist in den o.g. Fällen nicht möglich. Ungeachtet dessen ist bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides mit Fahrverbot ein (fiktiver) Fahrverbotsvollzug durchzuführen.

Um die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die Bußgeldstelle zu vermeiden, wird Ihnen empfohlen, in einem der o.g. Fälle nach Zustellung des Bußgeldbescheides den entsprechenden Sachstand **unter Angabe des Aktenzeichens und Vorlage aussagekräftiger Nachweise** (z.B. Urteil/Beschluss über den Entzug, Sicherstellungsprotokoll, Verlustanzeige in Form einer eidesstattlichen Versicherung) schriftlich mitzuteilen. Die Bußgeldstelle prüft im Anschluss, ob und in welcher Form ein (fiktiver) Fahrverbotsvollzug stattfinden kann.

### 2.6 Vollzug bei mehreren Fahrverboten

Wurden vom Landkreis Verden und/oder anderen Bußgeldstellen weitere Fahrverbote gegen Sie angeordnet?

In Ihrem eigenen Interesse bittet die Bußgeldstelle darum, alle angeordneten und rechtskräftigen Fahrverbote sofort bekannt zugeben, damit eine umfassende Prüfung und Aussage über die Vollzugsfristen erfolgen kann.

=====

Die vorstehende Hinweise zum zeitlichen und praktischen Ablauf beim Fahrverbot sollen Sie so umfassend wie möglich informieren.

**Haben Sie noch weitere Fragen zu Ihrem Bußgeldbescheid oder zum angeordneten Fahrverbot?**

Unter der im Bescheid angegebenen Telefonnummer steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter zur Beantwortung Ihrer Fragen gerne zur Verfügung!